



# DPoIG: Distanz-Elektroimpulsgerät sofort einführen

Von Thomas Jungfer, Landesvorsitzender

„... Erst Pfefferspray – dann Elektroschock-Pistole. Wie die Polizei mitteilt, leistete der Jugendliche erheblichen Widerstand. Selbst als die Beamten Pfefferspray einsetzten, habe er sich unbeeindruckt gezeigt und sich weiterhin den Anordnungen widersetzt. Erst als die Beamten eine Elektroschock-Pistole abfeuerten, habe der Jugendliche aufgegeben ...“

(Quelle: SWR, 30. Dezember 2020)

Die Polizeien in Rheinland-Pfalz, Hessen, Berlin und auch die Bundespolizei testen beziehungsweise sind bereits mit einem Distanz-Elektroimpulsgerät (DEIG) ausgerüstet. Auch das Saarland hat die Einführung in diesem Jahr angekündigt. Die polizeiliche Arbeit befindet sich in einem permanenten Umbruch. Polizistinnen und Polizisten riskieren täglich ihre Gesundheit zum Wohle der Gesellschaft und werden dabei zunehmend Opfer von Gewalt. Es ist unbestreitbar: Die Gewaltbereitschaft und Aggressivität gegenüber Einsatzkräften hat zugenommen. Das beeinflusst auch das Sicherheitsge-

fühl der Bevölkerung und verursacht hohe Kosten. Beispiel PKS 2019: In Hamburg gab es eine Zunahme von Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten im Vergleich zu 2018 von 5,1 Prozent auf insgesamt 1.335 Fälle. Moderne Einsatzmittel wie DEIG (umgangssprachlich schlicht Taser genannt) können helfen, dieser negativen Entwicklung zu begegnen. So können etwa Taser Einsatzlagen deeskalieren und reduzieren dabei Fälle von Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten. Auch die **DPoIG Hamburg** hat dieses Potenzial bereits lange erkannt und fordert die bundesweite Einführung des Tasers. Dessen zahlreiche einsatztaktische Vorteile sind nicht von der Hand zu weisen. Obwohl die nachweisliche Reduzierung von Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten ein unbezahlbares Gut sein sollte, spielen Beschaffungskosten beim Taser eine sehr große Rolle.

Dabei werden jedoch lediglich die Anschaffungskosten in Betracht gezogen und nicht etwa mögliche Einsparungen aufgrund des hohen Deeskalationspotenzials. Bei volkswirtschaftlichen Kosten im Millionenbereich von Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten ergeben sich schon bei einer geringen

© DPoIG Hamburg



Reduktion der Gewalt erhebliche Einsparungen. Damit wären die kolportierten Anschaffungskosten von Tasern für die Hamburger Polizei von ca. fünf Millionen Euro bereits frühzeitig amortisiert. Eine Auseinandersetzung, die vermieden wird oder nicht eskaliert, verursacht keine oder beträchtlich geringere Folgekosten. Der Taser stellt einen wichtigen Lückenschluss im Einsatzspektrum zwischen Pfefferspray, Schlagstock und Schusswaffe dar. Damit entlastet er Polizistinnen und Polizisten im Einsatz und trägt wesentlich zur Eigensicherung bei.

**So zeigt etwa der Abschlussbericht des Pilotprojekts in Rheinland-Pfalz, dass in 70 Prozent der Fälle bereits die bloße Androhung des Taser-Einsatzes zur Deeskalation der Lage führte.**

In Kombination mit Bodycams ergeben sich jedoch weitere einsatztaktische Vorteile: Die Firma AXON (Hersteller von Bodycams und Taser) ermöglicht eine technische Kopplung des Tasers mit der Bodycam, sodass Taser-Geräte kabellos ihren Status melden (zum Beispiel beim Entsichern) und Bodycams diese speziellen Einsatzereignisse erkennen und in kritischen Situationen automatisch mit der Aufzeichnung beginnen. Natürlich ist der Taser, wie jedes andere polizeiliche Einsatzmittel auch, nicht gänzlich ungefährlich und es kann

beim polizeilichen Gegenüber zu Stürzen oder anderen Verletzungen nach der Verwendung des Tasers kommen. Ein solches Restverletzungsrisiko kann bei der Anwendung von anderen Zwangsmitteln auch nicht ausgeschlossen werden, zumal es beim Gebrauch einer Schusswaffe oder Schlagstock deutlich größer ist.

Der Taser schließt eine Lücke zwischen Pfefferspray, Schlagstock und Schusswaffe und sollte deshalb schnellstmöglich auch bei der Hamburger Polizei, als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, eingeführt werden. In Hamburg hat sich Innensenator Andy Grote (SPD) für die Einführung von Tasern ausgesprochen, reichlich Überzeugungsarbeit muss jedoch noch beim – nach der Bürgerschaftswahl 2020 – erstarkten Koalitionspartner Bündnis 90/ Die Grünen geleistet werden. Fazit: Erfahrungen in Deutschland und Europa haben gezeigt, dass der Taser nachweislich Einsatzlagen deeskalieren und Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten reduzieren kann. Diese Effekte verringern zudem erhebliche Folgekosten von Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten, wodurch sich die Anschaffungskosten schnell amortisieren und den Haushalt bereits kurzfristig entlasten können. Für die **DPoIG Hamburg** ist es höchste Zeit, unseren Kolleginnen und Kollegen dieses Einsatzmittel nicht länger vorzuenthalten. ■

## Impressum:

Redaktion:  
Frank Riebow (v. i. S. d. P.)  
Erdkampsweg 26  
22335 Hamburg  
Tel. (0 40) 48 28 00  
Fax (0 40) 25 40 26 10  
Mobil (0175) 3 64 42 84  
E-Mail: FRHamburg@gmx.de  
Landesgeschäftsstelle:  
Holzdamm 18, 20099 Hamburg  
Tel. (0 40) 25 40 26-0  
Fax (0 40) 25 40 26 10  
E-Mail: dpolig@dpolig-hh.de  
Geschäftszeit: Montag bis  
Donnerstag, 9.00 bis 17.00 Uhr,  
Freitag, 9.00 bis 15.00 Uhr  
Fotos: Frank Riebow,  
**DPoIG Hamburg**  
ISSN 0723-2230





## Wichtige Information für alle Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfänger

Antrag auf amtsangemessene Alimentation stellen und Widerspruch gegen die Bezüge aus Dezember 2020 einlegen! Der Wortbruch des Hamburger Senats muss Konsequenzen haben, deshalb jetzt handeln und Ansprüche wahren!

### ■ Worum geht es?

Vor dem Hintergrund des Besoldungsanpassungsgesetzes 2011/12 und den damit verbundenen massiven Kürzungen der Sonderzahlungen für Beamte und Pensionäre haben zahlreiche Landesbeamte und Versorgungsempfänger Widerspruch eingelegt. Die Dachverbände dbb und DGB haben daraufhin mit dem Senat vereinbart, dass Musterklageverfahren durchgeführt werden, um eine rechtliche Klärung herbeizuführen. Der Hamburger Senat hat damals zugesagt (!), dass diese Musterklagen im Erfolgsfall für alle vergleichbaren Fälle gelten und für alle Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfänger Anwendung finden. Weitere Wider-

sprüche und Klagen seien nicht erforderlich, auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet (Gleichbehandlung).

**Vor wenigen Monaten hat das Verwaltungsgericht Hamburg erstinstanzlich verhandelt. Das VG Hamburg hat einen Beschluss zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angekündigt, um eine endgültige Entscheidung herbeizuführen, ob die Besoldung und Versorgung in Hamburg verfassungswidrig ist oder nicht!**

Offensichtlich hat der Senat nach dieser Ankündigung gemerkt, dass das Eis dünner wird und die Karlsruher Richter womöglich eine Entscheidung treffen, die in der Summe gra-

vierende finanzielle Folgen haben kann. Denn plötzlich rückt der Senat von seiner Aussage ab und behauptet, dass die damalige Gleichbehandlungszusage lediglich für die Jahre 2011 und 2012 gelte. Mögliche Ansprüche ab dem Jahr 2013 seien nicht abgedeckt. Dieser politische Wortbruch hat mit dem Leitsatz „Hamburg ordentlich regieren“ des ehemaligen Bürgermeisters Olaf Scholz nichts mehr zu tun! Diesen Umgang lassen wir uns nicht bieten! Um es mit den Worten des Personalamts aus dem Rundschreiben vom 25. November 2020 zu sagen: „Aufgrund (...) der darauf zu erwartenden gewerkschaftlichen Reaktionen ist mit einer erheblichen Anzahl von Anträgen beziehungsweise Widersprüchen zu rechnen.“ – **RICHTIG erkannt!**

### ■ Was ist jetzt zu tun?

Die **DPOIG Hamburg** hat auf ihrer Homepage zwei Musterwidersprüche zum Download

eingestellt (Widerspruch I: Einstellung vor dem 1. Januar 2011 beziehungsweise bis zum 31. Dezember 2012 – Widerspruch II: Einstellung nach dem 31. Dezember 2012). Diese Anträge ausfüllen, unterschreiben und an PERS 3 beziehungsweise für Pensionäre an das Zentrum für Personaldienste (ZPD) senden. Wichtiger Hinweis: Es ist möglich, dass diese Widersprüche kostenpflichtig (circa 50 bis 100 Euro) abgewiesen werden! Diese Kosten muss jeder Antragsteller selbst tragen! Aber: Nur wer Widerspruch einlegt, kann sicher sein, dass Ansprüche aus Gerichtsentscheidungen gewahrt bleiben! Unser Dachverband dbb hamburg wird darüber hinaus ein weiteres Musterverfahren anstreben. Bitte beachten: Die Personalabteilung der Polizei verfügt derzeit über keine weiteren Informationen, federführend ist das Personalamt! Wende dich bei Fragen an deine **DPOIG Hamburg!**

*Der Landesvorstand*





# Widerspruchsverfahren: Fragen – Antworten

Bei dem sehr komplexen Widerspruchsverfahren im Zusammenhang mit der amtsangemessenen Alimentation kommen naturgemäß immer wieder Fragen auf.

Die **DPoIG Hamburg** möchte hier versuchen, einige Hinweise und Antworten zu geben.

## ■ Worum geht es bei den Widersprüchen?

Das Alimentationsprinzip verlangt, auch die rangniedrigsten Beamtinnen und Beamten sowie ihre Familien mindestens 15 Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf („Sozialhilfe“, „Hartz IV“) zu besolden. Das Bundesverfassungsgericht hat über die Richterbesoldung in Berlin im Jahr 2015 erstmalig und 2020 detailliert geurteilt. Geurteilt wurde, dass die Mindestbesoldung für Beamte (in Hamburg derzeit A 4) 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau für Arbeitssuchende liegen muss, bezogen auf eine Bedarfsgemeinschaft von zwei Erwachsenen und zwei minderjährigen Kindern.

■ **Grundsatz: Jede Beamtenfamilie, deren Alleinverdiener dem Staat vollzeitig seinen Dienst leistet, muss besser dastehen als eine vergleichbare Hartz-IV-Familie, in der kein Erwachsener arbeitet. Wer für den Staat arbeitet, muss vom Staat mehr bekommen als derjenige, der nicht arbeitet.**

Verglichen werden muss hierbei der Lebensstandard, den die staatlichen Leistungen dem Sozialhilfeempfänger und dem Besoldungsempfänger ermöglichen – nicht allein die ausge-

zahlten Beträge. Der Grundsicherungsbedarf eines Sozialhilfeempfängers besteht somit aus den Beträgen der Bedarfsgemeinschaft Mann, Frau und zwei Kinder sowie Wohnkosten, Betrag für Bildung und Teilhabe, Kostenersparnis durch Sozialtarife (ÖPNV, Schwimmbad etc.), Kostenbefreiung von Kinderbetreuungskosten sowie Kosten der Gemeinschaftsverpflegung.

**Der Grundsicherungsbedarf eines Sozialhilfeempfängers ist zum Beispiel in Hamburg aufgrund der Wohnkosten besonders hoch.**

## Ein Beispiel zur Verdeutlichung aus Köln (NRW):

Um die Mindestalimentation (115 Prozent des Grundsicherungsbedarfes von zwei Erwachsenen und zwei Kindern) in Höhe von 40.343,03 Euro zu erreichen, muss die Besoldung dieser Eckfamilie in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 ein Besoldungsbrutto von etwa 45.600 Euro erzielen. Derzeit liegt das Jahresbrutto in der niedrigsten Stufe dort – A 5 Stufe 1 – bei 34.233,96 Euro. Das ist ein Fehlbetrag von rund 11.366 Euro pro Jahr, also fast 1.000 Euro pro Monat. Die

Bruttojahresbesoldung von 45.600 Euro liegt in NRW bei A 10 zwischen Stufe 4 und 5. Das bedeutet, dass alle Besoldungsgruppen unter A 10 Stufe 4 verfassungswidrig zu niedrig sind.

**Die verfassungsmäßig richtige Mindestbesoldung wäre in Hamburg unter Berücksichtigung der anerkannten Wohnkosten bei der Besoldungsstufe A 11 in der Stufe 3–4 gegeben.**

Wenn die A-Besoldungstabelle in Hamburg verfassungsgemäß werden soll, müssten die



➤ Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits sehr detailliert zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten geäußert.



Tabellenwerte prinzipiell und vereinfacht dargestellt vom Feld A 11 Stufe 3–4 in das Feld für A 4 Stufe 1 verschoben werden. Das Abstandsgebot verlangt, dass zwischen den verschiedenen Besoldungsgruppen deutliche Abstände eingehalten werden müssen. Daher müssen die nachfolgenden Besoldungsgruppen entsprechend angehoben werden.

■ **Wer sollte Widerspruch einlegen?**

Alle Beamtinnen und Beamten aller Besoldungsgruppen! Ebenfalls alle Pensionäre. Anwärterinnen und Anwärter sind derzeit nicht betroffen.

■ **Was ist bisher geschehen und wie geht es weiter?**

Im Jahr 2011 hat das Besoldungsanpassungsgesetz in Hamburg zu massiven Kürzungen der Sonderzahlungen („Weihnachtsgeld“) für Beam-

te und Pensionäre (Versorgungsempfänger) geführt. Zahlreiche Landesbeamte und Versorgungsempfänger haben damals bereits Widerspruch eingelegt. Die Widersprüche wurden im August 2012 negativ beschieden. Daraufhin hat unser Dachverband im öffentlichen Dienst – der dbb – Klage vor dem Verwaltungsge-



Das VG Hamburg stellte diese Klagen mit Zustimmung des dbb Ende 2013 ruhend, um die zu erwartende grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Der dbb hat eine juristische Prüfung vorgenommen, ob und inwiefern diese Entscheidungen des BVerfG auf die Hamburger Belange beziehbar sind. Die

Hamburg wie erwartet positiv entscheiden, sind Nachzahlungen in Milliardenhöhe fällig, allein für 2011/2012 ein dreistelliger Millionenbetrag. Dies möchte der Dienstherr möglichst vermeiden. Daher hat der Senat jetzt eine Notbremssung vollzogen und behauptet, dass sich die damalige Gleichbehandlungszusage und Widersprüche nur auf die Jahre 2011/2012 beziehen. Die Kläger des dbb hatten in ihren beiden Musterklagen jedoch im Vorwege die Widersprüche so ausformuliert, dass es sich dabei nicht nur um die Jahre 2011/2012 handelt, sondern ab 2011 geltend auch für die Folgejahre – ohne Begrenzung. Dies will nun auf einmal der Senat nicht mehr gelten lassen und hat in die Bezügemitteilungen für Dezember 2020 einen „wichtigen Hinweis“ bezüglich dieser For-

malie aufgenommen und die Ansprüche der Beamtinnen und Beamten ab dem Haushaltsjahr 2013 als nicht existent betrachtet. Dies stellt einen klaren politischen Wortbruch dar. Daher ist es wichtig, dass zeitnah Widerspruch gegen die Bezügemitteilung eingelegt wird, um die möglichen Ansprüche zu wahren. Das Personalamt hat Musterverfahren abgelehnt. Daher werden sogenannte Sammelklagen angestrebt! Aktuell kann niemand sagen, wie und wann die Besoldungstabellen angepasst werden.

Ruhestellung wurde 2017 aufgehoben und die Verfahren fortgesetzt. Im September 2020 hat das Verwaltungsgericht Hamburg erstinstanzlich verhandelt. Das VG Hamburg hat hierbei einen Beschluss zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht angekündigt, um eine endgültige Entscheidung herbeizuführen, ob die Besoldung und Versorgung in Hamburg verfassungswidrig ist oder nicht!

Es steht aktuell noch nicht fest, wann es dazu kommt. Sollte das Bundesverfassungsgericht die oben beschriebene Mindestbesoldung auch für

Der Landesvorstand

Der Landesvorstand

## Die 60 steht

Die besondere Altersgrenze zum Eintritt in den Ruhestand von 60 Jahren für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bleibt auch in Zukunft unangetastet! Trotz immer wieder aufflammender Gerüchte und Mutmaßungen innerhalb der Polizei hält der Hamburger Senat an der bisherigen Regelung fest: Polizistinnen und Polizisten werden weiterhin mit 60 Jahren in den Ruhestand versetzt und gehen in die wohlverdiente Pension! Innensenator Andy Grote (SPD) hat gegenüber der **DPoIG Hamburg** versichert: „Ich stehe zu meinem Wort. Es gab und gibt keine Überlegungen, an der Altersgrenze von 60 Jahren zu rütteln, darauf können sich Hamburgs Polizistinnen und Polizisten verlassen.“ Die **DPoIG Hamburg** begrüßt die klare Aussage des Innensensors. Sie würdigt die Lebensleistung unserer Kolleginnen und Kollegen und schafft Planungssicherheit!



Der Landesvorstand

## „Zitiert“

„Alle aktuellen Besoldungstabellen sind verfassungswidrig.“

Dr. Martin Stuttmann,  
Vorsitzender Richter am VG Düsseldorf



# RESPEKT VERDIENEN!

*„Wir erwarten von den Bürgern,  
was die Bürger mit Recht von uns  
erwarten: RESPEKT!“*



Mehr **#WERTSCHÄTZUNG**, **#RESPEKT** und  
**#ANERKENNUNG** für die Beschäftigten der Polizei Hamburg.

**DPoIG**   
**Deinetwegen!**



## Thomas Jungfer zu Gast im „Hamburg Journal“

Für den Landesvorsitzenden Thomas Jungfer startete das neue Jahr als Gast im „Hamburg Journal“. Thomas Jungfer stellte sich den Fragen von Moderator Jens Riewa und bilanzierte das vergangene, fast ausschließlich von der Corona-Pandemie geprägte Jahr aus polizeilicher und gewerkschaftlicher Sicht. Der zunächst schleppende Beginn von Schutzmaßnahmen und des Erkennens der Ernsthaftigkeit der Lage durch Polizeiführung und Behördenleitung war eben-

so Thema, wie die aus Sicht der **DPoIG Hamburg** unzureichende Priorisierung der Polizei bei der vor wenigen Wochen begonnenen COVID-19-Schutzimpfung. Hinsichtlich möglicher pandemiebedingter Sparverpflichtungen formulierte Thomas Jungfer in Richtung von Innensenator Andy Grote (SPD) die Erwartungshaltung, dass der Haushalt der Polizei unangetastet bleibt und notwendige avisierte Investitionen nicht verschoben, sondern sogar forciert werden. ■



> Landesvorsitzender Thomas Jungfer (rechts) stellte sich den Fragen von Moderator Jens Riewa.

## Schutzimpfung COVID-19: Wie systemrelevant ist die Polizei?

Nun steht es offenbar fest: So systemrelevant sind Polizei und Feuerwehr wohl doch nicht. War es anfangs noch geplant, hier priorisiert die Schutzimpfung anzubieten, sollen die Impfungen jetzt erst stattfinden können, nachdem fast alle anderen Bevölkerungsgruppen die Impfung zur Verfügung gestellt bekommen haben. Wo noch zu Beginn der Pandemie insbesondere die Kolleginnen und Kollegen der Polizei immer wieder geradezu als Musterbeispiel für Systemrelevanz angeführt wurden, sind sie jetzt offenbar nur noch gut genug, den Impfstoff, die Verteilzentren und den Transport zu schützen.

Die **DPoIG Hamburg** will hier keinesfalls eine Empfehlung für oder wider Impfung abgeben! Es gibt genügend Argumente dafür, aber ebenso dagegen, sich mit dem neuen

Impfstoff behandeln zu lassen, wenn dieser zur Verfügung steht. Diese Entscheidung muss selbstverständlich und ohne Wenn und Aber jeder für sich selbst treffen!

Dass die Impfung den Kolleginnen und Kollegen aber nicht einmal priorisiert angeboten wird, ist schon ein deutliches Zeichen, wie weit es mit der Wertschätzung offensichtlich wirklich her ist! Die **DPoIG Hamburg** fordert die Verantwortlichen auf, die Auswirkungen ihrer Entscheidungen nochmals zu überdenken! „Die bislang festgelegte Einstufung wird der Rolle und Verantwortung von Polizei und Feuerwehr bei der Pandemiebekämpfung nicht gerecht“, so Innensenator Andy Grote (SPD) am Rande der Innenministerkonferenz im vergangenen Dezember. Stimmt!

*Der Landesvorstand*

### > Info

#### Wie viel Impfstoff bekommt Deutschland von welchem Hersteller nach Zulassung?

- > **Biontech/Pfizer:** mindestens 60 Millionen Dosen über die EU sowie eine gesicherte Option auf weitere 30 Millionen Dosen national
- > **Moderna:** 50,5 Millionen Dosen über die EU, zusätzlich wird über zusätzliche Dosen national verhandelt
- > **Curevac/Bayer:** mindestens 42 Millionen Dosen über die EU sowie eine Option auf 20 Millionen Dosen national
- > **AstraZeneca:** 56,2 Millionen Dosen über die EU
- > **Johnson & Johnson:** 37,25 Millionen Dosen über die EU

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit, Stand: 10. Januar 2021





# Corona und kein Ende? – eine vorläufige Bilanz

Von Beate Petrou,  
Vorsitzende Fachbereich Verwaltung

Seit fast einem Jahr hat uns das Coronavirus fest im Griff! Innerhalb der Kolleginnen und Kollegen gibt es viele unterschiedliche private „Päckchen“ zu tragen: Familien mit kleinen Kindern, deren Betreuung und Homeschooling Eltern neben dem Dienst an die Belastungsgrenze bringen. Kollegen, die ihre Eltern pflegen oder sie mitbetreuen, wenn sie in Pflegeheimen untergebracht sind. Ältere oder chronisch Kranke oder Kollegen, die Familienangehörige in einer Risikogruppe haben und die besonders auf sich aufpassen müssen. Dazu kommen noch der eine oder andere Lockdown, der zusätzlich die Seele strapaziert und Gefühle von Vereinsamung aufkommen lässt. Im Dienst gibt es ebenfalls unterschiedliche Gruppen: Diejenigen, die unmittelbar mit dem Bürger zu tun haben. Entweder im Außendienst, wie zum Beispiel unsere AiP, AiA am PK, in der Verkehrsdirektion, im Objektschutz, im Parkraummanagement, oder diejenigen, die im direkten Kontakt mit anderen Menschen sind, wie beispielsweise beim Erkennungsdienst, DGT, Kraftfahrer,

Hundekontrolldienst oder an der Akademie der Polizei bei sogenannten systemrelevanten Lehrgängen. Die **DPoIG** hat viel vermitteln können, einerseits bei der Dienststelle, andererseits bei den Betroffenen. So ging es um Abstandsregelungen, Maskenpflicht, Hygienemaßnahmen, Verhaltensweisen, Tests – und doch ist die Art der Arbeit immer mit einem Infektionsrisiko verbunden. Viele Tätigkeiten können eben nicht im Homeoffice ausgeübt werden, sondern der direkte Kontakt ist unvermeidbar. Die **DPoIG Hamburg** möchte sich deshalb ganz besonders bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken, die tagtäglich – trotz der besonderen Gesundheitsverfahren – klaglos ihren Dienst verrichten. Ein Grund mehr, eine Anerkennung in Form einer Corona-Zulage bei den nächsten Tarifverhandlungen ab Oktober 2021 in den Ländern zu fordern! Auch bei den Kolleginnen und Kollegen, die im Innendienst arbeiten, bedeutet die Pandemie Unruhe und Belastung. Denn neben dem Privatleben ist die Arbeit im Büro anders zu organisieren

und Kontakte sind zu minimieren. Aufgrund einer langjährigen Forderung der **DPoIG Hamburg**, nämlich nach Telearbeit und mobilem Arbeiten, konnte vielen Mitarbeitern geholfen werden. Die Polizeiführung, die den Nutzen moderner Technik mittlerweile ebenfalls zu schätzen weiß, hat es möglich gemacht, viele Kollegen mit Notebooks und mobilen PC auszustatten und so Homeoffice zum Laufen gebracht. Auf einmal gab es keine kontingentierte Telearbeitsplätze mehr, sondern nach Verfügbarkeit und Möglichkeit wurden Endgeräte verteilt. Derzeit arbeiten Polizei und Personalrat an einer Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten. Das Personalamt ist ebenfalls eingebunden und will mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (dbb und DGB) eine Vereinbarung zum mobilen Arbeiten für die Zukunft abschließen – selbstverständlich ist die **DPoIG** bei diesen Verhandlungen beteiligt. Eine Aussetzung der Gleitzeitregelung beziehungsweise der maximalen Anzahl von Minusstunden sowie verschobene Dienstzeiten am Abend und in die Nacht machen es leichter, Familienbetreuung und Kontaktvermeidung zu realisieren. Außerdem gibt es doppelt so

viele Betreuungstage für erkrankte Kinder. Allerdings hat das auch Nachteile, denn diese Minusstunden müssen ja auch aufgeholt werden und für Angestellte entsteht bei Krankentagen ein finanzieller Verlust. Viele Kollegen bestätigen, dass Homeoffice eine große Hilfe ist. Allerdings muss auch erlernt werden, sich tatsächlich abzugrenzen. Also sich nicht im Arbeitsfluss zu verlieren und dabei immer eine Trennung zwischen privat und dienstlich zu wahren, ist gar nicht so leicht. Einige Kollegen leiden auch unter der Reduzierung der dienstlichen Kontakte. Trotz vieler Skype-Konferenzen ist doch der persönliche Austausch durch nichts zu ersetzen. Natürlich bekommen wir das als **DPoIG Hamburg** auch zu spüren, ob persönliche Gespräche, Dienststellenbesuche, Informationsveranstaltungen, Vorstellung bei Neuzugängen, Gewerkschaftssitzungen – das alles fehlt uns – dem Fachbereich Verwaltung der **DPoIG** wie auch unseren Mitgliedern. Nun gilt es, noch ein paar Monate auszuhalten – und bis dahin wollen wir uns mit Anrufen, Mails, Whatsapp und Online-Sitzungen behelfen. Passt auf euch auf und bleibt gesund! ■

## Die HBF EK – Hausratversicherung seit 1902

Anerkannte Selbsthilfeeinrichtung des öffentlichen Dienstes



Hermannstraße 46  
20095 Hamburg  
Telefon (040) 33 60 12  
Telefax (040) 280 59 606

info@hbfek.de  
www.hbfek.de

Seit über 115 Jahren hilft die HBF EK ihren Mitgliedern schnell und unkompliziert – auch Ihnen, wenn Sie Ihren Hausrat bei uns gut und günstig versichert haben!

Für nur 1,20 € je 1.000 € Versicherungssumme inklusive Versicherungsteuer versichern wir Ihren Hausrat gegen Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Induktion, Implosion, Einbruch- und Fahrraddiebstahl, Vandalismus, Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel. So zahlen Sie z.B. für eine Versicherungssumme von 50.000 € einen Jahresbeitrag von nur 60 €. Sie finden kaum eine andere Versicherung, die da mithalten kann.

Sie sind im öffentlichen Dienst oder in ähnlichen Bereichen beschäftigt und wohnen in Hamburg und Umgebung oder in Schleswig-Holstein? Dann wechseln Sie jetzt zu uns als Ihrem Hamburger Traditionsunternehmen.

Bei unserem Geschäftsführer, Herrn Suppe, sind Sie in guten Händen. Sie erhalten ausführliche Informationen und eine freundliche und kompetente Beratung bei allen Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz (Tel. 040 – 33 60 12). Oder besuchen Sie uns im Internet unter [www.hbfek.de](http://www.hbfek.de). Schnellentschlossene finden dort auch gleich ein Antragsformular.



© Frank Riebow

# Es ist vollbracht – Zusammenlegung der Hafensicherheitsbeamten

Rückblick: Im Zuge des Projekts „Organisationsanpassungen in der WSP Hamburg“ (ProWSP) wurde von der WSP-Leitung beschlossen, die Hafensicherheitsbeamten der Dienststellen WSPK 1, WSPK 2 und WSPK 3 zu zentralisieren. Die Hafensicherheitsbeamten wurden aus ihren bisherigen Dienststellen herausgelöst und als WSP 522 (Gefahrgutüberwachung Ha-

fen) neu organisiert. Ziel war es unter anderem, den langgehegten Wunsch und die Forderung der Kolleginnen und Kollegen, an einer Örtlichkeit untergebracht zu werden, zu realisieren. Geprüft wurde viel und Alternativen wurden immer mal wieder diskutiert. Mehrfach wurden Dienststellen begangen und das WSPK 1 in Waltershof vermessen.

Seinerzeit hatte die **DPoIG** bereits darauf hingewiesen, dass das WSPK 1 aus Sicht des Fachbereiches Wasserschutzpolizei absolut ungeeignet ist und eine Unterbringung unter anderem immense Umbaukosten verursacht hätte. So hat es nun über fünf Jahre gedauert und viele konstruktive Gespräche mit der Führung der Wasserschutzpolizei gebraucht, bis es

letztlich vollbracht war und die Hafensicherheitsbeamtinnen und -beamten am WSPK 3 in Harburg örtlich zusammengelegt wurden. Wir freuen uns, dass unsere Kolleginnen und Kollegen jetzt eine „Heimat“ gefunden haben und dieses leidige Dauerthema endlich vom Tisch ist!

Fachbereichsvorstand WSP



## Urteil: Leasingfalle Dienstfahrrad

bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder für Zeiträume ohne Entgeltbezug zurückzufordern. Macht er hiervon keinen Gebrauch, war die Arbeitnehmerin für die Dauer der Unterbrechung verpflichtet, die Leasingraten zu entrichten. Die Beklagte erkrankte längerfristig und erhielt nach Ablauf der sechs Wochen Entgeltfortzahlung Krankengeld. Da der Arbeitgeber kein Entgelt mehr einbehalten konnte, verlangte er von ihr, die Leasingraten zu übernehmen. Als die Beklagte sich weigerte, erhob der Arbeitgeber Klage auf Zahlung der Leasingraten. Das Arbeitsgericht Osnabrück wies die Klage ab.

Die Richter waren der Auffassung, dass die Vertragsklausel aus mehreren Gründen unwirksam sei. Zum einen sei sie zu intransparent, da der Arbeitnehmerin nicht hinreichend deutlich gemacht wurde, dass sie bei Wegfall ihrer Vergütung für die Leasingraten aufkommen muss. Zum anderen stellt die Vertragsklausel nach Ansicht des Gerichts für

die Beklagte eine unangemessene Benachteiligung dar. Die Rückforderung der Fahrräder durch den Arbeitgeber nach Ablauf des Sechs-Wochen-Entgeltfortzahlungszeitraums sei zwar mit dem Entgeltfortzahlungsgesetz noch vereinbar. Die Beklagte musste aber nicht damit rechnen, in diesem Fall die Kosten für die Leasingraten zu übernehmen. Verlangen

Arbeitgeber nach Ablauf der Entgeltfortzahlung von sechs Wochen das Leasingrad von den Arbeitnehmern nicht zurück, haben sie nicht automatisch einen Anspruch auf Zahlung der Leasingkosten durch die Beschäftigten. Ein Abwälzen des Unternehmerrisikos auf erkrankte Arbeitnehmer ist unzulässig. Das Urteil ist rechtskräftig.

Leasingraten für ein Dienstrad dürfen nach Ablauf der Entgeltfortzahlung nicht auf den arbeitsunfähigen Arbeitnehmer abgewälzt werden. Das hat das Arbeitsgericht Osnabrück bereits in einem Urteil aus dem November 2019 (Az.: 3 Ca 229/19) festgestellt.

Die Beklagte erhielt von ihrem Arbeitgeber, dem Kläger, zwei Diensträder für sich und ihren Ehemann für 36 Monate gestellt. Sie verzichtete dafür auf einen Teil ihres Entgelts in Höhe der Leasingraten. Kläger, Beklagte und Leasinggeber schlossen hierüber einen Vertrag, wonach der Arbeitgeber berechtigt war, das Dienstrad

### > Ruhestand\*

Folgende Kollegen sind zum 31. Dezember 2020 in den Ruhestand gegangen:

#### Schutzpolizei

PHK	Carsten Lawrenz	PK 38
POK	Detlef Pippig	LBP 022

#### Landeskriminalamt

KHK	Andreas Käppnick-Scholz	LKA 44
POK	Christian Schlegelmilch	LKA 271
POK	Bernd Steenbuck	LKA 71

#### Akademie der Polizei

PHK	Jörg Hoche	AK 231
-----	------------	--------

\*Ruhestandsdaten werden nur veröffentlicht, wenn eine Einverständniserklärung vorliegt.

## Trauerredner

„Die letzte Rede muss die schönste sein“  
Ich beschreibe Ihren liebsten Menschen so, wie Sie ihn erlebt haben.  
Peter Schölermann · Tel. 01 76/82 25 95 94